

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

### **a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/1001 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Übereinkommen Nr. 146  
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976  
über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute**

### **b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/1002 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Übereinkommen Nr. 166  
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Oktober 1987  
über die Heimschaffung der Seeleute (Neufassung)**

#### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Das auf der 62. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 29. Oktober 1976 angenommene Übereinkommen Nr. 146 über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute zielt darauf ab, für alle Seeschiffe, die im Gebiet des ratifizierenden Mitgliedstaates eingetragen sind und gewöhnlich in der gewerblichen Seeschiffahrt verwendet werden, einen verbindlichen Mindeststandard im Bereich des bezahlten Jahresurlaubs der Seeleute zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Das auf der 74. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 9. Oktober 1987 angenommene Übereinkommen Nr. 166 über die Heimschaffung der Seeleute (Neufassung) zielt darauf ab, für alle Seeschiffe, die im Gebiet des ratifizierenden Mitgliedstaates eingetragen sind und gewöhnlich in der gewerblichen Seeschiffahrt verwendet werden, einen verbindlichen Mindeststandard im Bereich der Heimschaffung der Seeleute zu gewährleisten. Infolge erheblicher Fortschritte in der Praxis der Heimschaffung und in Anbetracht der weit verbreiteten Zunahme der Beschäftigung ausländischer Seeleute genügt das

ursprüngliche Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 23, das Deutschland 1930 ratifiziert hatte, den Mindeststandardbedingungen nicht mehr.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Die Anforderungen des Übereinkommens Nr. 146 werden in der Bundesrepublik Deutschland durch das Seemannsgesetz und durch das Bundesurlaubsgesetz erfüllt. Weitere gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich. Das Übereinkommen kann daher ratifiziert werden.

Da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

### **Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs**

Zu Buchstabe b

Die Heimschaffung der Seeleute ist in der Bundesrepublik Deutschland durch das Seemannsgesetz und die Seemannsamtsverordnung geregelt. Weitere gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Heimschaffung ausländischer Seeleute erfüllt die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtung aus dem Übereinkommen durch das von ihr ratifizierte Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs vom 9. April 1965 (BGBl. 1967 II S. 2434).

Da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

### **Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs**

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

Da die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen der Übereinkommen bereits vollumfänglich entsprechen, sind keine Kosten durch den Vollzug oder andere Haushaltsausgaben zu erwarten.

## **E. Sonstige Kosten**

Keine

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 16/1001 – in unveränderter Fassung anzunehmen.
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 16/1002 – in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 10. Mai 2006

### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Gerald Weiß (Groß-Gerau)**  
Vorsitzender

**Dr. Heinrich L. Kolb**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb

### I. Überweisung und Voten der mitberatenden Ausschüsse

#### 1. Überweisung

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf **Drucksachen 16/1001** und **16/1002** sind in der 29. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. März 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen worden.

#### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/1001 und 16/1002 in seiner Sitzung am 10. Mai 2006 beraten und einstimmig empfohlen, die Gesetzentwürfe anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/1001 und 16/1002 ebenfalls in seiner Sitzung am 10. Mai 2006 beraten und einstimmig empfohlen, die Gesetzentwürfe anzunehmen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

#### a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1001

Das Übereinkommen Nr. 146 ist von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) am 29. Oktober 1976 angenommen worden. Es ist Bestandteil eines Entwurfs für ein konsolidiertes Seearbeitsübereinkommen, das bei der IAO in Genf beraten und voraussichtlich 2006 verabschiedet wird. Ziel ist es, eine einzige, in sich geschlossene Urkunde zu schaffen, die möglichst alle aktuellen Normen der bestehenden internationalen Seearbeitsübereinkommen und -empfehlungen sowie die grundlegenden in anderen internationalen Arbeitsübereinkommen enthaltenen Prinzipien umfasst. Die Urkunde soll so gestaltet werden, dass ihre Bestimmungen bei Kontrollen in Vertragsstaaten auch gegen Schiffe von Nichtvertragsstaaten angewandt werden. Dies soll Wettbewerbsverzerrungen verhindern, die durch die Nichtbeachtung der Mindeststandards der Schiffsicherheit, der Arbeitsbedingungen und der sozialen Sicherung durch so genannte Billigflaggen entstehen.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530) wird der bisherige gesetzliche Mindesturlaubsanspruch für Seeleute von vier Wochen auf 30 Kalendertage erhöht, um damit die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 146 zu ermöglichen. Der gesetzliche Mindesturlaub der Seeleute liegt damit weiterhin deutlich unter dem Urlaubsanspruch nach dem Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (MTV See), der auf nahezu alle Heuverhältnisse auf Schiffen unter deutscher Flagge Anwendung findet.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

#### b) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1002

Bei der Heimschaffung der Seeleute wird entsprechend dem Grundsatz, dass ein Schiff kein Mitglied der Besatzung im Ausland zurücklassen soll, festgelegt, dass Seeleute in allen Fällen der Beendigung des Heuverhältnisses und bei einer Insolvenz des Reeders Anspruch auf Heimschaffung haben. Ausländische Seeleute haben Anspruch auf Heimschaffung in ihr Heimatland. Kommt der Reeder seinen Verpflichtungen nicht nach, tritt die Bundesrepublik Deutschland in Vertretung in ihrer Eigenschaft als Seemannsämler und fordert die Auslagen vom Reeder zurück. Ein fiskalisches Risiko verbleibt nicht, da sich der Verband Deutscher Reeder e. V. in einer Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland bereit erklärt hat, die Kosten zu übernehmen, die bei den kostenpflichtigen Reedern nicht beigetrieben werden können.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

### III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung der Vorlagen in seiner 17. Sitzung am 10. Mai 2006 aufgenommen und abgeschlossen.

Im Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/1001 und 16/1002 zu empfehlen.

Berlin, den 10. Mai 2006

**Dr. Heinrich L. Kolb**

Berichterstatter